

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Wärme aus dem Nahwärmenetz des WVU's.

(im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt), Gültig ab 1.10.2018

Das WVU hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen. Als „Kunde“ wird in diesen Allgemeinen Bedingungen ein Vertragspartner bezeichnet, der mit dem WVU einen Wärmeversorgungsvertrag (Rahmenvertrag oder Wärmeversorgungs-Einzelvertrag) abgeschlossen hat. Diese Allgemeinen Bedingungen können im Internet jederzeit auf www.linzag.at abgerufen werden.

1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen:

- 1.1. Die Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss des Objektes des Kunden an die Wärmeversorgungsanlage des WVU's sowie dessen Versorgung mit Wärme. Falls das vertragsgegenständliche Objekt bereits an die Wärmeversorgungsanlage des WVU's angeschlossen ist, kommen die für die Herstellung des Anschlusses einschlägigen Bestimmungen nicht zum Tragen.
- 1.2. Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an die Wärmeversorgungsanlage erfolgen:
 - a) zu den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen
 - c) auf Basis der „Technischen Voraussetzungen für die individuelle Heiz- und Gebrauchswarmwasserkostenabrechnung durch „LINZ STROM GAS WÄRME GmbH (Stand April 2018)“Diese Vertragsbestandteile ergänzen sich gegenseitig und gelten im Falle von Widersprüchlichkeiten in der angeführten Reihenfolge.
- 1.3. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen selbst bei Kenntnis nicht zur Anwendung, es sei denn das WVU stimmt dem im Einzelfall ausdrücklich zu.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung:

- 2.1. Für die Versorgung mit Wärme sind folgende heizungstechnische Anlagen erforderlich:
 - a) **Wärmeversorgungsanlage:**
Anlage zur Erzeugung und zum Transport von Wärme bis zur Wärmeübergabestelle.
 - b) **Wärmeübergabestelle:**
Dies ist jene Stelle, an der die Wärme dem Kunden zu den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages zur Verfügung gestellt wird und als übergeben gilt. Die Lage der Wärmeübergabestelle ist im Wärmeversorgungsvertrag definiert.
 - c) **Anlage des Kunden:**
(im Folgenden und im Wärmeversorgungsvertrag kurz als „Kundenanlage“ bezeichnet); Dies ist die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle.
- 2.2. Spezielle Bestimmungen zur Wärmeversorgungsanlage:
 - 2.2.1. Der konkrete Umfang der Wärmeversorgungsanlage ist im Wärmeversorgungsvertrag festgelegt.
 - 2.2.2. Die Wärmeversorgungsanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe durch den Kunden oder durch Dritte in die Wärmeversorgungsanlage des WVU's sind grundsätzlich unzulässig.
 - 2.2.3. Die Absperrrichtungen der Wärmeversorgungsanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung allfälliger Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU's vorgenommen werden.
 - 2.2.4. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Wärmeversorgungsanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen. Das WVU ist verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund so rasch als möglich zu beseitigen.
 - 2.2.5. Kosten für Änderungen an der Wärmeversorgungsanlage, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, sind vom Kunden zu tragen.
- 2.3. Leitungsrechte:
 - 2.3.1. Ist der Kunde zugleich Eigentümer des/der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Objekte(s) und/oder der dazugehörigen Liegenschaften oder Grundstücke, ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über die Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter unentgeltlich zu dulden.

- 2.3.2. Über Aufforderung des WVU's sind diesem die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen.
- 2.3.3. Der Kunde hat nach einer eventuellen Vertragsbeendigung die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile zur Versorgung Dritter für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeendigung nach Wahl des WVU's zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 2.4. Kundenanlage
 - 2.4.1. Die gesamte Anlage hinter der im Wärmeversorgungsvertrag definierten Wärmeübergabestelle liegt, wenn im Wärmeversorgungsvertrag nicht anders angeführt, im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden. Sie ist vom Kunden nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.
 - 2.4.2. Die technische Ausgestaltung der Kundenanlage bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU. Die Anlage muss nach den geltenden behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Zur Errichtung der Kundenanlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden. Die Dimensionierung der Kundenanlage liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Das WVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an die Wärmeversorgungsanlage und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.
 - 2.4.3. Erweiterungen oder Abänderungen der Kundenanlage bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das WVU.
 - 2.4.4. Das WVU ist berechtigt, die Kundenanlage nach Vorankündigung während der Planung, des Baues und des Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
 - 2.4.5. Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU's auf Kosten des Kunden.
 - 2.4.6. Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an die Wärmeversorgungsanlage angeschlossen sind, dürfen nur in Abstimmung mit dem WVU gefüllt oder entleert werden. Das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss nach ÖNORM H5195-1 erfolgen.
 - 2.4.7. Kommen Wärmeerzeugungsgeräte zur Ausführung, die nach den anerkannten Regeln der Technik eine niedrige Rücklauftemperatur erfordern (Gasbrennwerttechnik, Wärmepumpenanlagen usw.), ist die Kundenanlage so zu betreiben, dass es zu keiner unnötigen Erhöhung der Rücklauftemperatur auf Grund von Überströmungen in der Kundenanlage kommt.
 - 2.4.8. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei Austritt von Heizungswasser ist das WVU unverzüglich zu verständigen. Im Falle der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr im Verzug behält sich das WVU die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.
- 2.5. Zugänglichkeit der heizungstechnischen Anlagen:
 - 2.5.1. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU's jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich die Wärmeversorgungs- und Kundenanlage befinden. Dies kann z.B. durch Anbringung von Schlüsselkästchen erfolgen.
 - 2.5.2. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzungen, Einfriedungen), welche den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage, die Wärmeversorgungsleitungen bzw. die heizungstechnischen Anlagen (insbesondere jene gem. Pkt. 2.1.) oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU.

3. Art und Umfang der Versorgung:

- 3.1. Das WVU liefert für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen lt. Wärmeversorgungsvertrag.
- 3.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung:

- 4.1. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung soweit und solange das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist.
- 4.2. Das WVU ist berechtigt, die Lieferung von Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Das WVU wird eine beabsichtigte Unterbrechung der Wärmelieferung dem Kunden rechtzeitig bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.
- 4.3. Das WVU ist in den Fällen der Punkte 4.1. und 4.2. verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehest möglich zu beseitigen.
- 4.4. Das WVU ist weiters berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen bzw. nicht aufzunehmen, wenn der Kunde
 - a) gegenüber dem WVU mit zumindest einer fälligen Rechnungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Verzug ist;
 - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) Wärme vertragswidrig an Dritte weiterverkauft;
 - d) mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU's verändert;
 - e) dem WVU gehörende Einrichtungen, wozu auch Messeinrichtungen, Plomben sowie allfällige Absperranlagen zählen, schuldhaft beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt;
 - f) eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
 - g) mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU's den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage verweigert.
- 4.5. Das WVU ist weiters berechtigt, die Wärmelieferung in den in Punkt 2.4.7. und 2.4.8. angeführten Fällen zu unterbrechen sowie für den Fall, dass die baulichen Anlagen in Bezug auf die Wärmeversorgungsanlagen, insbesondere aus brandschutztechnischer Sicht, nicht den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.
- 4.6. Das WVU ist berechtigt, eine gemäß Punkt 4.4. und 4.5. unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Unterbrechungsgrundes und nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen aus dem Wärmeversorgungsvertrag wieder aufzunehmen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU's. Die Kosten für die Unterbrechung der Wärmelieferung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
- 4.7. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

5. Haftung:

- 5.1. Das WVU haftet gegenüber dem Kunden für durch das WVU selbst oder durch eine, dem WVU zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet das WVU im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haftet das WVU weder für Folgeschäden noch für entgangenen Gewinn.

6. Gewährleistung:

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7. Verbrauchserfassung:

- 7.1. Die gelieferte Menge an Wärme wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor.
- 7.2. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird durch das WVU in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 7.3. Die Messeinrichtungen stehen – sofern im Wärmeversorgungsvertrag nichts anderes geregelt ist – im Eigentum des WVU's und werden von diesem jeweils entgeltlich zur Verfügung gestellt und instand gehalten.
- 7.4. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzähleinrichtungen einbauen lassen, welche seinem Verantwortungsbereich obliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Messeinrichtungen des WVU's müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.
- 7.5. Die Messeinrichtungen werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht. Der Kunde ist berechtigt, beim WVU schriftlich die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, ansonsten vom Kunden.
- 7.6. Das WVU ist im Anlassfall (insbesondere zur Überprüfung technischer Gegebenheiten) berechtigt, im Objekt des Kunden und in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle anzubringen oder aufzustellen. Der Kunde hat dies entschädigungslos zu dulden.
- 7.7. Der Kunde hat Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen (insbesondere auch Verletzungen von Plomben) unverzüglich dem WVU zu melden. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WVU getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.
- 7.8. Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen eine Hochrechnung bzw. eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird entsprechend den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauchs eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.
- 7.9. Wird Wärme vor Anbringung oder unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme – gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres – zu berechnen. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung des Täters bleibt davon unberührt.
- 7.10. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauchs notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Wärmepreis und Verrechnung:

- 8.1. Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden bilden die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 7.
- 8.2. Der Wärmepreis, eine allfällige Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie die näheren Details der Verrechnung (Akontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 8.3. Begründete Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich binnen 6 Monaten ab Rechnungslegung an das WVU zu übermitteln.
- 8.4. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des WVU's mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnex Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des WVU's.

9. Vorauszahlung:

- 9.1. Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (insbesondere wiederholter Zahlungsverzug des Kunden, drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden) für den Lieferumfang, maximal jedoch für einen Zeitraum von 2 Monaten eine Vorauszahlung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Wärmeverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

10. Vertragsdauer:

- 10.1. Sofern im Wärmeversorgungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

- 10.2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist – ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine – dem Wärmeversorgungsvertrag zu entnehmen.
- 10.3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann das WVU den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 10.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen oder Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte, dem WVU vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 10.5. Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten wesentliche Vertragsverletzungen, insbesondere:
- a) Zahlungsverzug einer oder mehrerer fälliger Rechnungen oder wenn der vertragsgemäße Zustand trotz Nachfristsetzung von 3 Wochen unter Androhung der Vertragsauflösung nicht fristgerecht hergestellt wird;
 - b) die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen;
 - c) wenn aus einem anderen Grund die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Lieferung gemäß Punkt 4. vorliegen.
- 10.6. Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmeversorgungsvertrag (erst) nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, sofern die sofortige Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des insolventen Unternehmens gefährden würde. Dessen ungeachtet sind die Vertragsparteien berechtigt, den Wärmeversorgungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Auflösung für den Vertragspartner des insolventen Unternehmens zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

11. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen:

- 11.1. Das WVU ist zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom WVU mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann das WVU den Wärmeversorgungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – zum folgenden Monatsletzten kündigen.

12. Sonstige Bestimmungen:

- 12.1. Ist im Wärmeversorgungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft (des versorgten Objekts) im Rahmen seiner faktischen oder rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle dem WVU entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 12.2. Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesungen der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 12.3. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.
- 12.4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für A-4021 Linz sachlich zuständige Gericht zuständig. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand gem. § 14 KSchG.

13. Rücktrittsrechte:

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom WVU für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom WVU auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher das WVU über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das vom WVU zur Verfügung gestellte Muster- Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Widerrufsformular ist auch unter www.linzag.at abrufbar.

Ist das WVU den Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt das WVU die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat das WVU dem Verbraucher alle Zahlungen, die das WVU vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die vom WVU angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag beim WVU eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das WVU dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher das WVU von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Wärme im Vergleich zum Gesamtvolumen der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Wärme entspricht.

14. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung kann unter www.linzag.at/datenschutz/stromgas-waerme abgerufen werden. Zudem kann diese im LINZ AG-Kundenzentrum eingesehen oder unter datenschutz@linzag.at angefordert werden.